

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen

hier abgedruckt in der Fassung des ersten Nachtrages

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 16, 17, 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. 2003 I, S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch am 23.06.2022 den folgenden ersten Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren wie folgt beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen, -plätzen und Bereichen (Verkehrsflächen) der Stadt Lorsch innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören alle Flächen, die nach der Definition des Hessischen Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur öffentlichen Straße gehören und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen, der über den jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestatteten Gebrauch (Gemeingebrauch) hinausgeht.
- (2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff „Straße“ Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze inbegriffen. Zur Straße gehören auch die Bürgersteige.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf

der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Lorsch.

- (2) Sondernutzung dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Straße (Verkehrsfläche) in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (6) Erlaubnispflichtig ist auch jede Erweiterung der bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis.
- (7) Für Umzüge, Prozessionen, Versammlungen im Freien und ähnliche Veranstaltungen dürfen Erlaubnisse nach Abs. 1 nur im Einvernehmen mit der Polizei erteilt werden. Sind verkehrsregelnde Maßnahmen notwendig, so ist das Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde herzustellen.

§ 4

Erteilung, Widerruf, Versagung, Ausübung und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden oder auch nachträglich eingeschränkt werden.

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere dann versagt werden, wenn
 1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 2. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden,
 3. die Antragsbearbeitung bei verspäteter Antragstellung gemäß § 5 Abs. 3 nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann,
 4. der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet,
 5. städtebauliche Gründe, insbesondere die Regelungen der Richtlinie über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Innenstadt der Stadt Lorsch vom 02.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung, in besonderem Maße entgegenstehen bzw. bei einer Genehmigung eine Beeinträchtigung des Stadtbildes eintreten würde.
- (3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn
 1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 2 bekannt werden,
 2. der Verantwortliche die ihm aufgegebenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,

3. der Verantwortliche die festgesetzten Verwaltungsgebühren und/ oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet,
 4. eine genehmigte Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
 - (5) Macht die Stadt Lorsch von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.
 - (6) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige, nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleibt unberührt.

- (7) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Lorsch keinen Ersatzanspruch, wenn die genutzte öffentliche Verkehrsfläche gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

Ändern sich die im Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller sie unverzüglich dem Magistrat der Stadt Lorsch mitzuteilen.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Sondernutzung ist schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Name, Anschrift, Telefon des Antragstellers
 - b) Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Straßenfläche
- (2) Der Magistrat der Stadt Lorsch kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von weiteren Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Bearbeitungen oder in sonstiger Weise verlangen.
 - (3) Der Antrag muss so rechtzeitig – mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung – gestellt werden, dass die für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Feststellungen getroffen werden können.

§ 6

Gestattungsverträge

Wird eine Nutzung öffentlicher Straßen in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Vordächer, Markisen, Fensterbänke, Balkone, Erker, soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen;
Bei Vordächern und Markisen gilt Satz 1 entsprechend innerhalb einer Höhe von 3 m;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigte Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl., aus Anlass von kirchlichen Prozessionen;
 5. behördlich genehmigte Straßenversammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 6. nachträgliche Wärme- und Fassadendämmung inkl. Verputz bei einer Gehwegrestbreite von mindestens 1,30 m, die nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragt. In Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, bei einer Fahrbahnrestbreite von mindestens 3,50 m, wenn die nachträgliche Wärme- und Fassadendämmung inkl. Verputz nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt. Die Regenfallrohre dürfen nicht vor der Fassade montiert werden, sondern müssen in die Dämmung eingebaut werden.¹
- (2) Die vorstehend erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt. Die Vorgaben der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im historischen Stadtkern von Lorsch vom 25.04.2012 in den jeweils gültigen Fassungen sind zu erfüllen.

§ 8

Freisitze, Angebotstafeln, Warenauslagen und sonstige Gegenstände

- (1) Die Gestaltung der Freisitze zur Außenbewirtung, die Angebotstafeln, Warenauslagen und sonstigen Gegenstände sind so auszuführen, dass sie sich in das Stadtbild einfügen und dieses nicht nachteilig beeinträchtigen.
- (2) Bei Angebotstafeln handelt es sich um Tafeln, die auf ein vor Ort verzehrbares Speisen- und/oder Getränkeangebot hinweisen.

¹ § 7 (1) Nr. 6: Eingefügt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen vom 24.06.2022; gilt ab 01.07.2022

- (3) Die Warenauslagen müssen vor dem Gebäude am Ort der Leistung aufgestellt werden. Sie sind gestalterisch untergeordnet zu präsentieren.
- (4) Bei der Verwendung unterschiedlicher Gegenstände zur Warenauslage ist eine einheitliche Gestaltung und auch ein in dezenten Farben aufeinander abgestimmtes Konzept einzuhalten.
- (5) Stationäre Einrichtungen dürfen nicht geschaffen werden.
- (6) Die belegten Straßenflächen, mit Ausnahme der Freisitze, sind spätestens zum abendlichen Ladenschluss zu räumen und entsprechend zu säubern.
- (7) Die Tage der Jahrmärkte und Volksfeste gemäß der Marktordnung der Stadt Lorsch gültig seit 01.11.2015, in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Tag des Fastnachts-umzuges sind von der Sondernutzungserlaubnis grundsätzlich ausgenommen. Die Stadt Lorsch behält sich vor im Einzelfall das Beräumen der gestatteten Flächen aus besonderem Anlass anzuordnen.
- (8) Des Weiteren sind für die Errichtung von Freisitzen und das Aufstellen von Angebotstafeln und Warenauslagen die Vorgaben der Richtlinie über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Innenstadt der Stadt Lorsch vom 02.12.2013 und der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im historischen Stadtkern von Lorsch beschlossen am 25.04.2012 in den jeweils gültigen Fassungen zu erfüllen.

§ 9

Pflichten des Benutzers/ der Benutzerin

- (1) Der Benutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.

Aufgrabungen sind der Stadt vor dem Beginn besonders anzuzeigen. Sie unterliegen der vorherigen Genehmigungspflicht.

- (2) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind, und der von ihm errichteten Anlagen. Die Stadt kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Benutzers übernehmen.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Verkehrsfläche, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (4) Der Benutzer hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen. Die Stadt kann die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers übernehmen.

§ 10

Plakate, Plakatständer, Werbetafeln

- (1) Das Aufstellen oder aufstellen lassen von Plakatständern sowie das Anbringen oder anbringen lassen von Plakattafeln an den in § 1 bezeichneten Straßen, Wegen und Plätzen stellt ebenso eine Sondernutzung dar und ist gemäß § 13 und § 14 dieser Satzung gebührenpflichtig. Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
- (2) Das Aufstellen von Werbetafeln (Werbereitern) oder Hinweisschildern ist nur im Einzelfall genehmigungsfähig. Dabei kann eine Werbetafel in einer Größe von bis zu DIN A 0 zugelassen werden. § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis beinhaltet maximal 15 Plakate pro Veranstaltung und Antragsteller. Für die Beseitigung der Plakate gilt § 11 entsprechend.
- (4) Plakate zur Wahlwerbung dürfen maximal 6 Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt werden. Sie sind spätestens 7 Tage nach dem jeweiligen Wahltermin unaufgefordert wieder zu entfernen, § 11 gilt entsprechend. Bei erforderlicher Stichwahl verlängert sich die Frist dementsprechend.
- (5) Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten an folgenden Plätzen ist verboten:
 - am Kaiser-Wilhelm-Platz vor dem Stadthaus, gegenüber bis zum Haus Kaiser-Wilhelm-Platz 5 und von HNr. 6 bis 10
 - Römerstr. (ab Kaiser-Wilhelm-Platz) bis Bahnhofstr. 19
 - Altes Rathaus am Marktplatz und gegenüber am Gasthaus „Weißes Kreuz“
 - auf dem gesamten Benediktinerplatz zwischen Nibelungenstr. 43 und Königshalle und weiter bis Nibelungenstr. 15 (Poller)
 - gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO an allen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und Straßennamensschildern
 - Starckenburgring, Bensheimer Str. (ehemalige K 31)
 - an Bäumen

Durch Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis können weitere Verbote für das Anbringen von Plakaten erteilt werden.

§ 11²

Wärme- und Fassadendämmung

- (1) Nachträgliche Wärme- und Fassadendämmung inkl. Verputz, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei einer Gehwegrestbreite von unter 1,30 m stellen eine Sondernutzung dar und unterliegen einer vorherigen Genehmigungspflicht durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde.
- (2) Die Regenfallrohre dürfen nicht vor der Fassade montiert werden, sondern müssen in die Dämmung eingebaut werden.
- (3) Die Sondernutzungsgenehmigungen für nachträgliche Wärme- und Fassadendämmungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, werden gebührenfrei erteilt.

² § 11: Eingefügt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen vom 24.06.2022; gilt ab 01.07.2022

§ 12

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Wird den Pflichten der Absätze 1 und 2 nicht genügt, kann der Magistrat die erforderlichen Maßnahmen anordnen und die Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Stadt unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.

- (4) Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis werden die Plakate von der Stadt Lorsch oder einem von ihr beauftragten Dritten gegen Gebühr gemäß der Gebührenordnung entfernt.

Die entfernten Plakate/ Werbeträger werden maximal 2 Wochen eingelagert. Während dieser Zeit können die Werbeträger gegen Zahlung der Gebühren abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Werbeträger entsorgt.

- (5) Für unsachgemäß angebrachte oder aufgestellte Werbeträger gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Ausübung erlaubnisfreier Sondernutzungen gemäß § 7.

§ 13

Kostenersatz, Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Lorsch für alle Schäden, die er durch unbefugte ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierbei kann die Stadt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Lorsch von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Lorsch erheben. Die Stadt Lorsch kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung nachweist.
- (4) Soweit nach dieser Satzung eine Sondernutzung vorliegt und ohne Erlaubnis ausgeübt wird, haftet der Begünstigte und derjenige, der die Sondernutzung ausgeübt hat, als Gesamtschuldner für jegliche durch die Sondernutzung entstandenen Schäden.
- (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften gesamtschuldnerisch.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Ausübung erlaubnisfreier Sondernutzungen gemäß § 7.

§ 14

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der beigefügten Gebührenordnung erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, die in der Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die den in der Gebührenordnung aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entspricht.
- (4) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner die Kosten zu tragen, die der Stadt Lorsch im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn
 - a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt,
 - b) die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung sowie deren allgemein förderungswürdiger Zweck dies als geboten erscheinen lassen,
 - c) die Sondernutzung für den Zweck der Wahlwerbung.

§ 15

Verwaltungsgebühren

- (1) Für jede Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist nach dem mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis verbundenem Verwaltungsaufwand zu bemessen; sie beträgt mindestens 10,00 € je Erlaubnis.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühren erhoben oder diese nachträglich gemäß § 17 erstattet werden.
- (3) Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung verspätet oder nicht beantragt, wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 % der regulären Verwaltungsgebühr.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebührenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenbefreiungen zugelassen werden.
- (5) Das Hessische Verwaltungskostengesetz ist in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 16

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Erlaubnisinhaber,
 - b) der Antragsteller und
 - c) deren Rechtsnachfolger
 - d) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen,
 - e) oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 17

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch die Sondernutzungserlaubnis erhoben. Sie werden mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig. Bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erteilt werden, entsteht die Fälligkeit der Gebühren bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und in den nachfolgenden Jahren jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Bei erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Bei Versagung einer Sondernutzungserlaubnis ist ebenso eine Verwaltungsgebühr nach § 14 zu erheben.
- (4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 18

Gebührenerstattung

- (1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 19

Sicherheitsleistungen

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straßen oder Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 20

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sonder-nutzung zusätzlich entstehen. Gemäß § 8 Abs. 2 a Satz 4 Bundesfernstraßengesetz sowie § 16 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Straßengesetz bleibt die Regelung, dass der Träger der Straßenlast hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen kann, unberührt.

§ 21

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) die straßenrechtlichen Regelungen des Marktwesens gemäß der Marktordnung der Stadt Lorsch in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Lorsch nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
 2. Auflagen und/ oder Bedingungen einer erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet oder

3. den Bestimmungen der §§ 4 bis 12 zuwiderhandelt.³
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet.
- (3) Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 23 Bundesfernstraßengesetz und § 51 Hess. Straßengesetz vorliegt.

§ 23⁴

In-Kraft-Treten

Der I. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Lorsch tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Lorsch, den 24.06.2022

Der Magistrat der Stadt Lorsch:

gez.
Christian Schönung
Bürgermeister

³ § 22 (1) Nr. 3: Geändert mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen vom 24.06.2022; gilt ab 01.07.2022

⁴ § 23: Geändert mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen vom 24.06.2022; gilt ab 01.07.2022